

Gemeinde Gedersdorf
3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1
Tel: 02735/3316 Fax: DW 14
Mail: gemeindeamt@gedersdorf.at

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(Lehrlingsförderung)**

Förderungszielsetzung:

Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen an Gewerbebetriebe, die Lehrlinge in ihren Unternehmen neu einstellen damit auch in Zukunft qualifizierte Facharbeiter den einzelnen Betrieben zur Verfügung stehen und die Anzahl der in der Gemeinde Gedersdorf in Ausbildung stehenden Lehrlinge erhalten bleibt bzw. gesteigert werden kann.

Förderungswerber:

Physische oder juristische Personen, die Lehrlinge ausbilden, mit ihrem Unternehmens- oder Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Gedersdorf.

Förderungsmittel:

Budgetmittel der Gemeinde Gedersdorf.

Förderungshöhe:

Nichtrückzahlbare Zuschüsse direkt an die Betriebe, in der Höhe der im jeweiligen Finanzjahr für die ab 01.01.1997 neu eingestellten Lehrlinge einbezahlte Kommunalsteuer.

Antrag und Nachweis:

Schriftliches Ansuchen an die Gemeinde Gedersdorf gemeinsam mit der Jahreserklärung. Es ist nur ein Ansuchen pro Jahr möglich.

Förderungsvoraussetzungen:

- Die selbstberechnete Kommunalsteuer muss gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993, monatlich und rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet worden sein.
- Etwaige Kommunalsteuerrückstände aus Vorjahren sind vor Antragstellung in voller Höhe zu begleichen.
- Die gemäß § 11 Abs. 4 leg.cit. geforderte Jahreserklärung muss vorliegen.

Entscheidung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf, nach Maßgabe der finanziellen Mittel. Es besteht im Einzelfall kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Einreichung:

Mit entsprechendem Antragsformular bei der Gemeinde Gedersdorf, Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß.

Rückforderung und Einstellung:

Die Gemeinde Gedersdorf behält sich das Recht vor, bereits gewährte Förderungen zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht gegeben waren. Die Rückzahlung der Förderung hat binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs zu erfolgen.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung durch den Gemeinderat bis auf Widerruf bzw. gesetzlichen Änderung. Neu eingestellte Lehrlinge werden ab dem 01.01.1997 rückwirkend berücksichtigt.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat
in der Sitzung am **03.07.1997** beschlossen!

Der Bürgermeister
Franz Gartner